



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Geschichts- und Heimatverein e.V. Dreieichenhain mit Sitz in Dreieich. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter VR-Nummer 3255 eingetragen. Der Gerichtsstand befindet sich in 63225 Langen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke, Ziele

1.1 Der Verein mit Sitz in Dreieich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Interessen die Zwecke der

„Kultur, Heimatpflege und –kunde“

zu fördern.

2 Gefördert werden sollen unter dem Gesichtspunkt der Verbundenheit zur Heimat und unter Einsatz der ganzen Kraft für diese Aufgabengebiete:

- 2.1 - Schutz und Erhaltung der vorhandenen historischen Bauwerke und Anlagen, wie das Hengstbachtal und Wallgrabengelände, sowie Denkmale.
 - 2.2 - Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Dreieich insbesondere durch Vorträge, heimatkundliche Ausflüge und Mitwirkung bei der Herausgabe wissenschaftlicher und allgemeiner Arbeiten.
 - 2.3 - Erhaltung und Führung des Dreieich-Museums sowie Durchführung von Ausstellungen.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Zweckerfüllung, - Erreichung, - Verwirklichung

- 1 Der Verein verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten seiner Mitglieder/Ehrenmitglieder sowie durch ehrenamtliche und gegebenenfalls hauptamtliche Mitarbeiter/-innen.
- 2 Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Zuwendungen/Spenden
 - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden
 - d) Einnahmen aus Führungen, Vorträgen und Seminaren
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Familienmitgliedschaften sind möglich für Familien mit Kindern; mit Vollendung des 25. Lebensjahres ist eine eigene Mitgliedschaft zu begründen.
- 2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- 3 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2 Das Stimm- und Antragsrecht ruht, wenn das Mitglied mit seiner vorjährigen Beitragszahlung im Verzug ist.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser muss mindestens dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag betragen.
- 2 Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- 3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 5 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder gänzlich erlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt sein.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist bei Widerspruch Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vorstandsmanden zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführenden,
 - d) dem für Finanzen
 - e) dem für Digitales & Infrastruktur
 - f) bis zu neun Beisitzern.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln, en Block in offener oder geheimer Abstimmung



gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 4 Der Vorstand tritt außer zu seinen üblichen Sitzungen dann zusammen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Vorstandssitzung muss dann innerhalb einer Woche anberaumt werden.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Vorstand für Schriftführung, der Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Digitales & Infrastruktur bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) - soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 3 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Gesamtvorstand in einer Vorstandssitzung mündlich oder in Schriftform abgenommen.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt.

Die Einberufung erfolgt in Textform (einschließlich E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.



§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a)die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b)die Entlastung des Vorstandes,
 - c)Neuwahl des Vorstandes,
 - d)Satzungsänderung,
 - e)Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f)Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g)Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sein. Ist eine Abstimmung wegen Nichterreichung dieser 10 Prozent-Klausel nicht möglich und wird hierauf vom Vorstand unter Beachtung des § 13 der Satzung eine neue ordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, so ist diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



§15a Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere für:

1. Denkmalpflege
2. Geschichte und Heimatkunde
3. Museumsfragen, Archiv und Bücherei,
4. Veranstaltungen
5. Erhaltung und Nutzung sowie Pflege der vereinseigenen Baulichkeiten und sonstiger Einrichtungen.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 15b Unselbständige Untergliederungen

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinszwecke unselbständige Untergliederungen bilden. Diese Untergliederungen können sich im Rahmen der vom Vorstand für sie beschlossenen Geschäftsordnung selbst verwalten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der dafür festgelegten Bestimmungen beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Vorstand für Schriftführung, der Vorstand für Digitales & Infrastruktur und der Vorstand für Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unter Ausschluss jeder besonderen Beschlussfassung

- a) soweit sie das Grundstück des Dreieich-Museums und die dazugehörigen Museumsstücke betreffen an den Kreis Offenbach und
- b) Im übrigen an die Stadt Dreieich,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Haftpflicht

Für die aus den Veranstaltungen und Betrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.



§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung (Satzungsänderung) tritt in Kraft, sobald der Verein zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen und diese über den vorliegenden Entwurf der Satzungsänderung abgestimmt und ihre Zustimmung erteilt hat.

Dreieichenhain, 24.06.2025